

Die GOZ-Frage des Monats

Wie kann Akupunktur vom Zahnarzt berechnet werden?

Grafik: Stanke - fotolia.com



Einer unserer Zahnärzte hat sich auf dem Gebiet der Akupunktur weitergebildet. Nun möchten wir diese Leistungen anbieten, wissen aber nicht genau, wie man Akupunkturleistungen berechnen kann.

Zunächst ist festzuhalten, dass ein Zahnarzt nur Leistungen erbringen und dann auch berechnen darf, die zur Ausübung der Zahnheilkunde gehören. Raucherentwöhnung mittels Akupunktur zum Beispiel gehört nicht dazu.

Werden Schmerzen mit Akupunktur behandelt, kann hierfür die Geb.-Nr. 269, ggf. die Geb.-Nr. 269a GOÄ, berechnet werden.

Andere Akupunktur-Leistungen, wie das Ausschaltung des extremen Würgereizes

mittels Akupunktur o. a., müssen nach § 6 Abs. 1 GOZ (analog) berechnet werden, da sie weder in der GOZ noch in der GOÄ enthalten sind.

Immer für Sie da:

Ihr GOZ-Referat

der Zahnärztekammer Berlin

Susanne Wandrey, Daniel Urbschat

und Dr. Helmut Kesler

Wir beantworten gern

auch Ihre GOZ-Frage:

E-Mail: goz@zaek-berlin.de

Tel. (030) 34 808 -113, -148

Fax (030) 34 808 - 213, -248